Öffentlichkeitsanteil - Allgemeininteresse

Alle Straßennutzer (Straßenanlieger und ortsfremde Straßennutzer) haben Vorteile von gereinigten öffentlichen Straßen.¹

Nach § 3 StrG LSA werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Straßengruppen eingeteilt. Es ist zu ermitteln, welchem Verkehr die betreffende Straße tatsächlich dient und welche Funktion ihr im Verkehrsnetz zukommt. (sog. Netzfunktion)².

Da die Straßen im Regelfall einen gemischten Verkehr aufweisen, stellt das Straßengesetz innerhalb der Straßengruppen jeweils auf den überwiegenden Verkehr ab.

Das Gesetz definiert folgende Straßengruppen:

- 1. Landesstraßen (§3 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA),
- 2. Kreisstraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 StrG LSA und
- 3. Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA).

Im Zuge der Straßenreinigung der Stadt Köthen (Anhalt) werden die durch die Kommune führenden Landes- und Bundesstraßen in der Gruppe der Hauptverkehrsstraßen zusammengefasst, sowie die Gruppe der Gemeindestraßen nach Haupterschließungsstraßen und Anliegerstraßen differenziert.

Entsprechend der Zusammenfassung der Landes- und Kreisstraßen zur Gruppe der Hauptverkehrsstraßen ist auszuführen, dass es sich bei diesen Straßen um sog. Durchgangsstraßen und um Straßen mit überwiegend überörtlichem, d.h. übergemeindlichem Verkehr handelt. Im Hinblick auf das Allgemeininteresse bedeutet dies, dass der Anteil für das Allgemeininteresse tendenziell über 50% anzusetzen ist.

Bei den aus der Gruppe der Gemeindestraßen hervorgegangenen Anliegerstraßen handelt es sich um Straßen, die primär dem Anlieger bezogenen Verkehr dienen. Da sich auch bei diesen Straßen ein Allgemeininteresse nicht gänzlich verneinen lässt, sollte nach allgemeiner Auffassung ein Minimalansatz, ggf. von 10%, berücksichtigt werden.

Hinsichtlich den ebenfalls aus der Gruppe der Gemeindestraßen hervorgegangenen Haupterschließungsstraßen ist festzustellen, dass diese Straßen eine Zwischenposition zwischen den Hauptverkehrsstraßen und Anliegerstraßen einnehmen. Als Haupterschließungsstraßen werden vorrangig Quartier verbindende Straßen im Innenbereich einer Kommune klassifiziert. Sie dienen neben dem reinen Anliegerverkehr noch zu einem Anteil dem kommunalen Gesamtnetz. Im Hinblick auf den Anteil des Allgemeininteresses ist auszuführen, dass sich dieser, in Abhängigkeit der Einstufung der Anlieger und Hauptverkehrsstraßen im Spektrum von >10 bis <50% zu definieren ist.

Da die öffentliche Einrichtung "Straßenreinigung" nicht nur einzelne Straßen, sondern alle nach dem Satzungsrecht zu reinigenden Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage umfasst, sind Anliegerinteresse und Allgemeininteresse abweichend vom Straßenausbaubeitragsrecht zu definieren, bei dem die jeweilige ausgebaute Straße die öffentliche Einrichtung bildet und sich das Anliegerinteresse allein nach dem Umfang

_

¹ VG Göttingen, AZ 3 A 226/15, 22.03.2016

² VGH München, Urteil vom 24. Februar 1999, AZ: 8 B98.1627



Stand: 09 09 2020

desjenigen Verkehrs, der von den an dieser Straße anliegenden Grundstücken ausgeht bzw. dorthin führt, bestimmt.³

Als Grundlage zur Definition der Prozentsätze für das Allgemeininteresse dienen die im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung (VEP) festgestellten Fahrzeugbewegungen pro Tag:

Straßenklassifizierung It. OVG LSA – 2 L 129/02 vom 24.03.2004	Definition Straßenklassifizierung in Anlehnung an OVG LSA – 2 L 129/02 vom 24.03.2004	Fahrzeug- Bewegungen gem. VEP Stadt Köthen Trendprognose 2020 (Kfz/Tag)	beigemessener %-Satz öffentliches Interesse in Anlehnung an Verkehrs- aufkommen	abgeleiteter %-Satz - gebührenfähig -
Anliegerstraße / (Fußgängerzone)	Straßen mit überwiegend Anliegerverkehr (Ziel- u. Quellverkehr) mit nicht zu verneinendem Mindestanteil für öffentliches Interesse	< 2000	10%	90%
Haupterschließungs- straße	Straßen mit Anliegerverkehr und nicht unerheblichen (erheblichem) Baugebiet- und Ortslagenverkehr	>2000 bis <6000	30% (3fache der Anliegerstraße)	70%
Hauptverkehrsstraßen	Straßen mit überwiegend Durchgehendem innerörtlicher und überörtlicher Verkehr	>6000 bis <12000	60% (2fache der Haupt- erschließungs- straße)	40%

Für die Klassifizierung der Fußgängerzone ist nicht der Straßenverkehr/Fahrzeugbewegungen maßgebend sondern die mit der Anliegerstraße gleichlautende Bewertung hinsichtlich Zielund Quellverkehr.

 $^{^3}$ VG Göttingen 3. Kammer, Urteil vom 22.03.2016, 3 A 226/15